

Vertrag über die private Nutzung des Vereinsheims



Zwischen dem RSV „Ideal“ Kronau e.V.,
vertreten durch

Name:

Funktion:

als Vermieter und

Name:

Adresse:

.....

Telefon:

Geburtsdatum:

als Mieter wird zum Zwecke der

Veranstaltung:.....

.....

folgender Mietvertrag abgeschlossen.

§1 Mietsache

Der RSV Kronau vermietet die Räumlichkeiten im Mühlhaag in 76709 Kronau. Diese bestehen aus dem Mietobjekt mit einer Küche, den sanitären Einrichtungen sowie der Außenanlage. Das Mietobjekt wird inklusive Möblierung und sonstiger Ausstattung vermietet.

§2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am

..... um Uhr und

endet am um

Uhr.

§3 Konditionen/ Mietpreis, Kautions

Die Miete für die in §1 genannte Mietsache beträgt **150,- € pro Tag**. In der Miete sind die üblichen Strom-, Wasser- und Heizungskosten bereits enthalten.

Die **Kautions beträgt 200,- €**. Die Kautions wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache unmittelbar zurückerstattet.

Die Miete und die Kautions sind bei Schlüsselübergabe an den Vermieter in bar zu entrichten.

Sollten durch den Mieter weitere Kosten, in Form von Schäden am Eigentum des Vereins entstehen, sind diese ebenfalls in bar an den Vermieter zu bezahlen.

§4 Übergabe und Rücknahme der Mietsache

Bei Übergabe der Räumlichkeiten an den Mieter wird bei einer Begehung mit dem Vereinsvertreter alles Wichtig mit dem Mieter erklärt und besprochen. Ebenso wird nach der Veranstaltung bei einem Ortstermin die ordnungsgemäße Rücknahme der Mietsache protokolliert. Sämtliche Verluste an Inventar und/oder Schäden hat der Mieter zu bezahlen. Bei unklarer, erheblicher Schadenshöhe wird die gesamte Kautions einbehalten und die Differenz erst ausbezahlt, wenn die Schadenshöhe feststeht. Die Räumlichkeiten müssen bis zum Übergabetermin komplett gereinigt werden. Nachfolgend werden die genauen Tätigkeiten genauer erläutert:

1. Der Boden muss im gesamten Vereinsheim (inklusive Sanitäranlagen) gekehrt und gründlich gewischt werden. Der Außenbereich muss ebenfalls von Verschmutzungen beseitigt werden.
2. Das Inventar muss zurück in den Ursprungszustand versetzt werden. Außerdem müssen die Tische abgewischt werden.
3. Alle Nutzungsgegenstände (Geschirr, Gläser, etc.) müssen sauber ab gespült und an ihrem ursprünglichen Platz sein.
4. Die Küchenoberfläche muss sauber sein, der Kühlschrank entleert und die Geschirrspülmaschine darf nicht mehr laufen und muss ausgeräumt sein.
5. Die Sanitäranlagen (Toiletten und Waschbecken) müssen geputzt werden.
6. Alle Mülleimer und -tüten müssen entleert sein und mitgenommen werden. Dies gilt auch für Papierhandtücher in den Toiletten.
7. Alle angebrachten Dekorationen müssen ohne Rückstände entfernt werden.

Ist eine Nachreinigung notwendig, wird hierfür die Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung durchzuführen ist, trifft der Vermieter.

§5 Mietvereinbarungen und Benutzung der Mietsache

1. Der Vertragspartner muss volljährig sein.
2. Der Mieter verpflichtet sich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu achten.
3. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen untersagt.
4. Die Vermietung erfolgt nur zur privaten Nutzung oder für Vereinsveranstaltungen. Eine kommerzielle/öffentliche Nutzung erfolgt nur nach Absprache mit der Vereinsvorstandschaft.
5. In allen Räumen ist offenes Licht, Feuer und das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln verboten.
6. Dekorationen dürfen nicht mit Nägeln, Reiszwecken oder Heftklammern an Wänden, Türen, Decken oder Holz befestigt werden. Hierfür darf nur Klebeband oder Bindfaden verwendet werden.
7. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache, Einrichtung und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten zu sorgen.
8. Der Mieter verpflichtet sich, selbständig erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. für Feuerwerk) zu beantragen und zu erfüllen.
9. Der Mieter und die Teilnehmer der Veranstaltung dürfen die freien Parkplätze auf dem Gelände des Vereins für die Dauer der Vermietung benutzen. Ein Anspruch auf freie Parkplätze besteht jedoch nicht.
10. Nach Ende der Veranstaltung müssen das Licht, Wasser, Heizung und alle elektronischen Geräte ausgeschaltet werden. Alle Fenster und Türen müssen verschlossen werden.
11. Belästigungen der Anwohner, insbesondere ruhestörender Lärm und unzulässige Abfallentsorgung an angrenzenden Grundstücken sind zu vermeiden. Näheres zur Lärmbelästigung ist in §8 Lärmschutz zu finden.
12. Übernachtungen in Zelten o.ä. auf dem Vereinsgelände und um das Vereinsheim sind nicht gestattet. Übernachtungen im Vereinsheim müssen mit dem Vertreter der Vorstandschaft abgesprochen werden.
13. Die Vorstandschaft behält sich vor, dass ein Vorstandsmitglied jederzeit die Einhaltung der Ordnung kontrollieren darf. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer erkennbaren Schädigung der Vereinsanlage, sowie einer Schädigung des Vereinsrufes ist dieser berechtigt die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Eine Rückvergütung erfolgt in diesen Fällen nicht.

§6 Haftungsausschluss des Vermieters/ Haftung

Der RSV Kronau überlässt dem Mieter das Vereinsheim zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet.

1. Der Mieter ist Veranstalter. Als solcher haftet er für die gesamte Mietdauer.
2. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl übernimmt der Vermieter nicht.
3. Der Mieter ist verpflichtet sämtliche Beschädigungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Für Folgeschäden durch nicht angezeigte Beschädigungen haftet der Mieter.
4. Für entstandene Schäden während der Mietdauer haftet der Mieter. Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Kautionsverrechnung bzw. gesondert in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Schäden durch Gäste des Mieters verursacht wurden.
5. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Schäden am Vereinsheim sowie der dazu gehörenden Außenanlagen, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind.
6. Für die Dauer des Mietverhältnisses übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten gemieteten Bereich und die Zufahrtswege.
7. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für den Ersatz dem Mieter in Rechnung gestellt.
8. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden, Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall eine Erstattung des Mietpreises.

§7 Sofortiger Abbruch von Veranstaltungen

Wie in **§5 Mietvereinbarungen und Benutzung der Mietsache** Punkt 13 hat der Vorstand das Recht das Vereinsheim zu besuchen und nach Ordnung zu sehen. Das besichtigende Vorstandsmitglied hat weiter das ausdrückliche Recht eine Veranstaltung (zur Not durch Abschaltung des Stroms und unter Zuhilfenahme der Polizei) jederzeit ohne Regressansprüche sofort abubrechen, wenn auf dieser:

1. Illegale Drogen konsumiert, verteilt oder auch nur anwesend sind
2. Der Jugendschutz nicht eingehalten wird,
3. Gewalt verherrlicht wird,
4. Personen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, politischen Ansichten,

Geschlecht oder sonstiger Gründe in ihrer Menschenwürde diskriminiert werden.

Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden.

§8 Lärmschutz

1. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet. Es ist darauf zu achten, dass Musik und Unterhaltungen ohne Belästigung der Anwohner abgespielt bzw. stattfinden wird.
2. Lärmbelästigung, Umzüge um oder weg vom Vereinsgelände sind grundsätzlich untersagt.
3. Der RSV Kronau behält sich vor, die Mietkaution einzubehalten, falls es zu Beschwerden aus der Bevölkerung aufgrund von Lärmbelästigung kommt.
4. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters.

Kronau den,

Unterschrift Mieter:

.....

Unterschrift Vereinsvertreter:

.....

Mietobjekt ordnungsgemäß und sauber übergeben und Kautions zurück erhalten

Ort/Datum:

Unterschrift Mieter:

.....

Unterschrift Vereinsvertreter:

.....

Folgende Mängel wurden festgestellt:

.....

.....

.....

Kautions erhalten

Kronau den,

Unterschrift Vereinsvertreter:

.....

§9 Schlussbestimmungen

1. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen ausnahmslos schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in jedem Fall unwirksam.
3. Sollte einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelung soll die gesetzlich mögliche Regelung eintreten, die dem Zwecke der ungültigen Regelung am nächsten kommt.